



67459 Böhl-Iggelheim – Wehlachstr. 3
Seniorentagespflegestätte

VERTRAG ÜBER DIE BETREUUNG UND VERSORGUNG IN DER SENIORNTAGESPFLEGESTÄTTE BÖHL-IGGELHEIM

Zwischen der Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim GmbH
(im folgenden Seniorentagespflegestätte genannt)

und **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.**
(im folgendem „Pflegegast“^{*1} genannt)

wird mit Gültigkeit ab dem **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1

Leistungen und Dienste der Seniorentagespflegestätte

Die Seniorentagespflegestätte gewährt dem Pflegegast während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr folgende Leistungen bzw. sorgt dafür, dass ergänzende Leistungen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden:

1. Verpflegung (§ 2)
2. Pflegerische Dienste und persönliche Hilfen (§ 3)
3. Medizinische Behandlung/Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln (§ 4)
4. Weitere Leistungen und Dienste (§ 5)

§ 2

Verpflegung

Die Verpflegung erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Es werden täglich Frühstück, Mittagessen und Nachmittagskaffee/-Tee angeboten. Bei Bedarf oder auf Wunsch des Pflegegastes kann die Einrichtung auch Zwischenmahlzeiten anbieten. Zur Verpflegung gehört auch die ausreichende Versorgung mit Getränken.

Im Rahmen der allgemeinen Verpflegung kann auch ärztlich verordnete Diät gereicht werden. Die Kosten sind anteilig im Entgelt enthalten.

¹ * mit „Pflegegast“ ist sowohl die Weiblichkeits- als auch die Männlichkeitsform erfasst

§ 3

Pflegerische Dienste und persönliche Hilfen

Qualifizierte Fachkräfte der Kranken- und Altenpflege, unterstützt von geschulten Pflegehelfern, übernehmen in folgendem Umfang die erforderliche Pflege und Versorgung sowie die individuelle Betreuung der Gäste:

- a. Aktivierende Grundpflege mit allen notwendigen Pflegediensten einschließlich notwendiger prophylaktischer Maßnahmen (im pflegebezogenen Entgelt enthalten);
- b. Aktivierende Hilfen mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Mobilisierung; diese Hilfeformen gehen über die notwendige Pflege hinaus und können nur gewährt werden, soweit der genehmigte Personalschlüssel dies zulässt. Aktivierende Hilfen werden vom behandelnden Arzt genehmigt und von der Seniorentagespflegestelle erbracht (im pflegerischen Entgelt enthalten).

Darüber hinaus stellt die Seniorentagespflegestelle dem Pflegegast Leistungen und Dienste zur Verfügung, die sich als Angebote verstehen. Sie können je nach Wunsch und persönlicher Situation in Anspruch genommen werden und sind Bestandteil der vereinbarten Entgelte:

- a. (Gruppen-) Angebote zur Erhaltung oder Verbesserung der körperlichen, geistigen und sensorischen Fähigkeiten;
- b. Angebote zu Kommunikation, Freizeitgestaltung und Beschäftigung als Hilfen zur Bewältigung der besonderen Lebenslage eines pflegebedürftigen Menschen;
- c. Individuelle Beratung des Pflegebedürftigen und seiner Angehörigen; auf Wunsch auch Pflegeanleitung für die Angehörigen.

§ 4

Medizinische Behandlung / Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln

1. Die ärztliche Behandlung und Betreuung des Pflegegastes ist nicht Gegenstand des Vertrages und wird auf Wunsch von der Seniorentagespflegestelle veranlasst. Es gilt das Prinzip der freien Arztwahl. Im Sinne bedarfsgerechter Versorgung ist die Versicherungskarte zur Aufnahme in die Seniorentagespflegestelle mitzubringen.
2. Zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung und Betreuung muss der Pflegegast vor Aufnahme in der Seniorentagespflegestelle den behandelnden Arzt benennen und darüber informieren, ob dieser bereit ist, die Behandlung oder Betreuung während des Aufenthaltes in der Seniorentagespflegestelle fortzusetzen.
3. Der Pflegegast erklärt sich damit einverstanden, dass der behandelnde Arzt über besondere Erfordernisse bei der täglichen Pflege informiert und die aktuelle Medikation mitteilt, sofern diese Angaben nicht bereits im ärztlichen Attest enthalten sind.
4. Die Behandlung umfasst bei entsprechend ärztlicher Verordnung therapeutisch-rehabilitative Einzelmaßnahmen (Heilmittel) sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln. Bei Bedarf vermittelt die Seniorentagespflegestelle die notwendigen Therapeuten (Physiotherapeuten/ Krankengymnasten/ Ergotherapeuten/ Logopäden), deren Leistung jedoch nicht Gegenstand dieses Vertrages ist.

§ 5 Weitere Leistungen und Dienste

In den Entgelten sind zusätzlich folgende Leistungen enthalten:

1. Leistungerschließende Beratung und Vermittlung weiterführender Hilfen;
2. Nutzung der für alle Pflegegäste des Hauses geschaffenen und unterhaltenen Gemeinschaftsräume und Anlagen;
3. Teilnahme an sozialen und kulturellen Angeboten innerhalb des Hauses;
4. Bereitstellung und Reinigung von Handtüchern und Servietten;

Bei Inanspruchnahme werden folgende Leistungen gesondert in Rechnung gestellt:

1. Fahrdienst
2. Medizinische Fußpflege
3. Friseur
4. Getränkeversorgung außerhalb der von der Seniorentagespflegestelle gestellten Getränke
5. Bezug von separaten Pflegemitteln

§ 6 Entgelte

1. Die Regelleistungen der Seniorentagespflegestelle sind mit der Einrichtung der Entgelte abgegolten. Verzichtet der Pflegegast auf Leistungen oder benötigt er sie nicht, rechtfertigt dies nicht die Kürzung der entsprechenden Entgelte.
2. Der Träger der Seniorentagespflegestelle ist auf die Erhebung kostendeckender Entgelte angewiesen. Die Höhe der pflege-, unterkunfts- und verpflegungsbezogenen Entgelte, die Investitionskosten sowie die Tarife außerhalb der Leistungspflichten des Sozialgesetzbuches XI sind mit den Kostenträgern abgestimmt bzw. im Rahmen von Pflegsatzvereinbarungen verhandelt und vereinbart (auf SGB XI § 82 Abs. 3 und 4 wird hingewiesen). Die Information hinsichtlich der aktuellen Tarife ist Bestandteil dieses Vertrages. Sollte eine Erhöhung der Entgelte in die Aufenthalts- und Vertragsdauer fallen, so ist der Träger gehalten, diese Erhöhung zum Stichtag dem Pflegegast in Rechnung zu stellen.
3. Die Kosten für die Seniorentagespflegestelle werden nach Anwesenheitstagen je Kalenderwoche berechnet und monatlich fakturiert. Bei entschuldigter Abwesenheit muss ein Eigenanteil von 80 % des täglichen Entgelts bezahlt werden. Bei unentschuldigter Abwesenheit müssen die vollen Kosten (100%) bezahlt werden.

Das tägliche Entgelt setzt sich bei Aufnahme des Pflegegastes in die Seniorentagespflege-
stätte wie folgt zusammen:

Entgelt für	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
allgemeine Pflegeleistungen	26,29 €	33,71 €	40,46 €	47,20 €	50,58 €
Ausbildungsrefinanzierungsbetrag	1,19 €	1,19 €	1,19 €	1,19 €	1,19 €
Unterkunft	9,66 €	9,66 €	9,66 €	9,66 €	9,66 €
Verpflegung	5,20 €	5,20 €	5,20 €	5,20 €	5,20 €
nicht geförderte Investitionskosten aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tagessatz gesamt (ohne Fahrdienst)	42,34 €	49,76 €	56,51 €	63,25 €	66,63 €

Ihr tägliches Gesamtentgelt beträgt bei Ihrer Pflegebedürftigkeit Wählen Sie ein Element aus..

§ 7 Fälligkeit und Abrechnung

Alle Leistungsentgelte die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben werden mit Rechnungs-
stellung bzw. Rechnungserhalt fällig.

Im Interesse einer kostengünstigen Betriebsverwaltung sind wir auf die Teilnahme am Last-
schriftverfahren angewiesen.

Der Pflegegast ermächtigt den Träger mit der Unterzeichnung des beiliegenden SEPA-
Lastschriftmandates die im § 6 des Vertrages genannten Kosten im Lastschriftverfahren ein-
zuziehen.

Werden Kosten ganz oder teilweise von öffentlichen Kostenträgern übernommen, so kann
die Einrichtung direkt mit diesen abrechnen.

§ 8 Kündigung

1. Der Pflegegast kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen (14 Tagen)
zum Monatsende kündigen.
2. Bei fristlosem Abbruch des Aufenthalts in der Seniorentagespflegestätte – eine Kün-
digung liegt nicht vor – ist die Einrichtung berechtigt, bis zur Ersatzbelegung, längs-
tens für die Dauer von 14 Tagen Werktagen ein Platzgeld in Höhe von 80% des Ge-
samtentgelts (allgemeine Pflegeleistung, Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten)
der entsprechenden gültigen Pflegesätze für nicht anerkannt Pflegebedürftige in
Rechnung stellen.

Dieser Vertrag kann von der Seniorentagespflegestätte ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden:

- a. wenn der Einrichtung aufgrund des Verhaltens des Pflegegastes (z.B. Selbst- und/oder Fremdgefährdung, fehlende Gruppenfähigkeit) die Fortsetzung des Vertrages nicht (mehr) zugemutet werden kann;
 - b. wenn der Pflegegast seinen finanziellen Verpflichtungen über zwei Monate nicht nachgekommen ist.
3. Bei fristloser Kündigung aus Verschulden des Pflegegastes haftet dieser für den Schaden der Seniorentagespflegestätte (Nutzungsausfall) in Höhe von 80% des Gesamtentgelt des entsprechenden Pflegegrades bzw. des gültigen Kostensatzes für nicht anerkannt Pflegebedürftige, längstens für die Dauer von 14 Werktagen.
 4. Während der ersten zwei Wochen, die als Probezeit gelten, besteht für beide Seite eine tägliche Kündigungsfrist.
 5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Haftung

1. Seniorentagespflegestättengast und Träger haften einander im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Die Seniorentagespflegestätte übernimmt für mitgebrachtes Eigentum des Pflegegastes keinerlei Haftung. Dies gilt nicht, wenn die Seniorentagespflegestätte ein Verschulden trifft.

§ 10 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird
 - a. unbefristet
 - b. befristet vom **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** bis **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** geschlossen.
2. Als Anwesenheitstage des Pflegegastes werden vereinbart:
 - Montag
 - Dienstag
 - Mittwoch
 - Donnerstag
 - Freitag(Zutreffendes bitte ankreuzen)
3. Das Vertragsverhältnis endet, außer im Fall der Kündigung, mit dem Tode des Pflegegastes.

4. Sofern die/der Pflegebedürftige während des Aufenthaltes in der Seniorentagespflegestelle stationärer Krankenhausbehandlung bedarf und der Platz in der Seniorentagespflegestelle für die Dauer der Abwesenheit freigehalten werden soll, ist die Einrichtung berechtigt, ein Platzgeld in Höhe von 80% des Gesamtentgelts der entsprechenden Pflegestufe bzw. 80% des gültigen Pflegesatzes für nicht anerkannt Pflegebedürftige in Rechnung zu stellen. Das Platzgeld richtet sich dabei nach den vereinbarten Anwesenheitstagen pro Woche.

Bei Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege können wir den Tagespflegeplatz nur freigehalten, wenn die Kurzzeitpflege in unserem Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim in Anspruch genommen wird. In allen anderen Fällen ist der Vertrag mit der Seniorentagespflegestelle zu kündigen und nach dem Ende der Kurzzeitpflege, sofern ein Platz frei ist, wieder neu zu vereinbaren. Sollte jedoch das Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim keinen Kurzzeitpflegeplatz anbieten können, wird von letztgenannter Vorgehensweise Abstand genommen.

5. Bestandteil dieses Vertrages sind neben der Information über die aktuellen Entgelte (siehe Anlage)
 - a. der Aufnahmeantrag (Informationssammlung) vom **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.**
 - b. das ärztliche Zeugnis vom **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** ausgestellt von **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.**
 - c. die Einverständniserklärung Fotodokumentation (siehe Anlage 1)
 - d. das ausgestellte SEPA-Lastschriftmandat vom **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** (siehe Anlage 2)

§ 11 Fahrdienst

Die Mobilität unserer Pflegegäste kann durch einen Fahrdienst sichergestellt werden (Hin- und Rückfahrt). Die Entgelte für den Fahrdienst orientieren sich an Entfernungszonen, an einer Begleitperson und an der Notwendigkeit eines Rollstuhltransportes sowie durch die Inanspruchnahme durch den Pflegegast.

Die Entfernungszonen untergliedern sich wie folgt:

- | | |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zone 1 | entspricht Fahrdienstleistungen innerhalb von Böhl-Iggelheim. Es wird eine Fahrdienstpauschale von täglich € 10,69 (Hin- und Rückfahrt) berechnet. |
| Zone 2 | entspricht Fahrdienstleistungen außerhalb von Böhl-Iggelheim, bis zu einer einfachen Wegstreckenentfernung von 20 km. Es wird eine Fahrdienstpauschale von täglich € 19,80 (Hin- und Rückfahrt) berechnet. Bei vorliegendem Pflegegrad, übernimmt die Pflegekasse davon einen Anteil von € 10,69. |
| Zone 3 | entspricht Fahrdienstleistungen außerhalb von Böhl-Iggelheim, über eine einfache Wegstreckenentfernung von 20 km, höchstens jedoch 30 km. Es wird eine Fahrdienstpauschale von täglich € 26,91 (Hin- und Rückfahrt) berechnet. Bei vorliegendem Pflegegrad, übernimmt die Pflegekasse davon einen Anteil von € 10,69. |

Der Fahrdienst der Seniorentagespflegestätte wird in Anspruch genommen:

Ja Nein

Der Pflegegast ist wohnhaft in

Zone 1 Zone 2 Zone 3

§ 12

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 43b SGB XI

1. Versicherte, die zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 43b SGB XI zählen, haben auch Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen in der Tagespflege.
2. Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der anspruchsberechtigten Pflegegäste, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:
 - a. Malen und Basteln
 - b. Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
 - c. Kochen und Backen
 - d. Musik hören, musizieren, singen
 - e. Lesen und vorlesen
 - f. Brett- und Kartenspiele
 - g. Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe

Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

3. Mit den Pflegekassen ist unabhängig von dem Pflegegrad gem. § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von **7,28 €** je Besuchstag vereinbart worden.
Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen, sofern eine Kostenübernahme vorliegt. Sollten die Kosten von der Pflegekasse nicht getragen werden, erhalten Sie eine separate Rechnung über die Betreuungsleistungen.
Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, bei Beihilfeberechtigten jedoch nur anteilig.

§ 13

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Form eines schriftlichen Zusatzes, der von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt dessen Gültigkeit im Übrigen nicht.

§ 14 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Pflegegastes erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. Es werden nur solche Informationen über den Pflegegast gespeichert, die für die Erfüllung des Altentagespflegevertrages erforderlich sind.

Der Pflegegast stimmt ausdrücklich der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an Dritte (z.B. Kostenträger, Krankenhaus, Ärzte) zu, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages aus medizinisch- pflegerischen oder verwaltungstechnischen Gründen erforderlich ist.

Der Pflegegast hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.

Der Pflegegast willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der Einrichtung zur Verfügung stellt. Für diese Fälle wird der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht entbunden. Der Pflegegast willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

§ 15 Besondere Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Böhl-Iggelheim, den [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim

Seniorentagespflegegast / Betreuer

Anlage Nr. 1 zum Heimvertrag

Einverständniserklärung Fotodokumentation

Wunddokumentation

Ein wichtiger Bereich unserer Pflege ist der Schutz vor Wunden sowie auch die fachgerechte Versorgung von Wunden.

Im Rahmen einer fachgerechten Therapie sind wir verpflichtet Wunden sowie deren Heilungsprozess sorgfältig in unserer Pflegedokumentation aufzuzeichnen.

Für die Erstellung dieser Fotodokumentation benötigen wir das Einverständnis unserer Bewohner oder des Betreuers.

- Hiermit erkläre ich, **Name des Bewohners, ggfs. Betreuers**, mich einverstanden, dass fotodokumentarische Aufzeichnungen im Zuge der Wunddokumentation erstellt und ggfs. an behandelnde Therapeuten weitergeleitet werden dürfen.
Ich wurde darüber informiert, dass ich jederzeit Einsicht in die Fotodokumentation nehmen und die Einverständniserklärung widerrufen kann.

Böhl-Iggelheim, den [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Foto- und Filmaufnahmen

Bei Festivitäten, während Ausflügen und anderen Unternehmungen werden von unseren Betreuungskräften Fotos der Bewohner aufgenommen.

Die Fotos können zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- Veröffentlichung von Fotos innerhalb des Hauses z.B. für Aushänge, Fotoalben auf den Wohnbereichen, Verwendung innerhalb der sozialen Betreuung, usw.)
- Weitergabe von Fotos an Angehörige, Bekannte und Freunde der Bewohner
- Veröffentlichung von Fotos auf unserer Webseite
- Veröffentlichung in Broschüren und Flyern (nur in Ausnahmefällen)

Die Veröffentlichung der Bilder erfolgt Entgeltfrei.

- Ich, **Name des Bewohners, ggfs. Betreuers**, erkläre mich **einverstanden**, dass Fotos von mir für die oben genannten Zwecke verwendet werden dürfen.
- Ich, **Name des Bewohners, ggfs. Betreuers**, erkläre mich **nicht einverstanden**, dass Fotos von mir für die oben genannten Zwecke verwendet werden dürfen.

Böhl-Iggelheim, den [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

MUSTER

